

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

**Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025**

**Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:**

**Consultations (admin.ch)**

**Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:**

**cannabisregulierung@bag.admin.ch**

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Departement des Innern, Kanton Solothurn  
  
Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. SO  
  
Adresse : Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn  
  
Kontaktperson : Manuela Meneghini, Leiterin Gesundheitsförderung & Prävention  
  
Telefon : 032 627 22 80  
  
E-Mail : manuela.meneghini@ddi.so.ch  
  
Datum : 20.11.2025

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Kt. SO begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf und unterstützt dessen Stossrichtung. Das Gesetz bietet viele gesundheitspolitische Chancen, sowohl bezüglich Entstigmatisierung und Entkriminalisierung, aber auch in Bezug auf Gesundheitsschutz, Schadensminderung, Prävention und Sensibilisierung. Es schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten. Dadurch werden gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt.

Durch die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz unter klaren rechtlichen Vorgaben entsteht Rechtssicherheit. Gleichzeitig bietet die Regulierung Möglichkeiten, Konsumenten zu erreichen. Sie erhalten direkten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten, was wiederum die Früherkennung sowie Schadensminderung fördert. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Regulierung nach gesundheitspolitischen Kriterien erfolgt und nicht gewinnorientiert ausgestaltet ist. Die vorgesehene Koordinationsplattform zwischen Bund und Kantonen stellt schliesslich sicher, dass der Vollzug schweizweit möglichst einheitlich erfolgen kann.

Für die Sicherheitsbehörden ist es wichtig, dass, wenn man sich für einen legalen Konsum eines Suchtmittels entscheidet, auch ein legaler Markt vorhanden sein muss, ansonsten ergibt sich die Prohibitionsproblematik. In diesem Sinn ist der vorliegende Gesetzesentwurf ein folgerichtiger Gesetzgebungsschritt.

Nichtsdestotrotz verorten wir in Bezug auf diverse Themenbereiche – insbesondere hinsichtlich des Vollzugaufwands für die Kantone und der Prävention – noch in verschiedener Hinsicht wesentlichen Anpassungsbedarf. Wir erachten den vorgeschlagenen Vollzug des neuen Gesetzes als zu komplex. Dieser wird für die Kantone mit erheblichem personellem und finanziellem Aufwand und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden sein. Für die Kinder und Jugendlichen braucht es zudem zusätzliche gezielte Präventions- und Aufklärungsmassnahmen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass es eine Vereinfachung des Vollzugs und eine ausreichende Finanzierung der bei den Kantonen anfallenden Mehrkosten braucht.

Wir haben folgende allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

**Jugendschutz und Prävention**

Positiv zu werten ist, dass der Jugendschutz mit allen zugehörigen Bestimmungen zur Umsetzung im Detail geregelt wird. Es wird einen Bedarf geben an konsequenterem Vollzug und Kontrolle. Die Testkäufe beim Alkohol- und Tabakverkauf zeigen Verstösse bei mehr als 40% der Betriebe. Der Vollzug der Kontrolltätigkeit diesbezüglich wird für die Kantone mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein. Erfahrungen aus dem Vollzug des Tabakproduktegesetzes (TabPG) zeigen, dass die Kantone nicht genügend Ressourcen haben, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Daraus müssen Lehren gezogen werden.

Das Gesetz macht keine Aussagen zum Umgang mit Minderjährigen. Der Kt. SO erachtet das als Schwäche des aktuellen Vernehmlassungsentwurfs.

Die neue rechtliche Situation kann als Signal für geringes Risikopotenzial gewertet werden und es braucht deshalb flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen im Rahmen der Prävention. Mit der Regulierung des Verkaufs und der Möglichkeit des Selbstanbaus für Erwachsene ist zu vermuten, dass der Verkauf und Konsum von Cannabisprodukten gesamtgesellschaftlich sichtbarer werden.

Die Situation für Minderjährige, die ab 15 Jahren zur Hauptkonsumgruppe zählen, könnte sich basierend auf dem Vernehmlassungsentwurf verschlechtern, sollten für kantonale Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Außerdem braucht es zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumente Minderjährige (z.B. Angebote zur Früherkennung von problematischem Konsum oder Ausbau des Beratungs- und Therapieangebots).

Junge Erwachsene können zwar von den Effekten der Legalisierung der Cannabisprodukte profitieren. Da sie zur Gruppe der Hauptkonsumierenden zählen und oft mit geringem Budget und tieferem Risikobewusstsein agieren, wären Präventionsbemühungen auch bei dieser Gruppe relevant.

Ausserdem erscheint die Preisfestsetzung von Cannabisprodukten bedeutend. Es gilt darauf zu achten, dass diese sowohl konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sind und preissensible junge Erwachsene dennoch nicht zum Konsum verleiten.

# Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»

## Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Die aktuelle Prävalenz des Konsums bei Minderjährigen bleibt für die Prävention und die Gesellschaft eine Herausforderung. Die Risiken einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus dem legalen Verkauf und dem Selbstanbau sind Themen, die auch durch die Prävention adressiert werden sollten und Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen, dass es hierfür verschiedene Massnahmen braucht (vgl. Befragung Minderjähriger bzgl. Erwerb von Alkohol und Tabak). Für eine auf die neue Situation angepasste verstärkte Prävention und Sensibilisierung, welche in der Verantwortung der Kantone liegen, werden mit der geplanten Aufsichtsabgabe und den Gebühren keine finanziellen Mittel für die Kantone zur Verfügung gestellt werden. Der Kt. SO bedauert dies und bittet den Gesetzgeber, dies entsprechend noch zu ändern.

### Definierte Produkte : Überschneidung zum Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung

Bei den im Entwurf definierten Cannabisprodukten zum Schlucken besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung. Dies scheint dem Gesetzgeber auch bewusst gewesen zu sein und er stellt an sie – abgesehen von dem gezwungenermassen abweichenden Inhaltsstoff – sogar dieselben lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie an Lebensmittel, sofern diese dafür anwendbar sind. Diese Anforderung ist jedoch nicht erfüllbar. Wer solche Produkte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf und soll sich nicht auf lebensmittelrechtliche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verlassen können, da genau diese von derartigen Produkten in ihren Grundsätzen verletzt werden und das Inverkehrbringen genau solcher Produkte verhindern sollen. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher basierend auf einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich dabei um Lebensmittel.

### Aufwand für die Kantone

Die neue Gesetzgebung bewirkt einen nennenswerten personellen und materiellen Mehraufwand für die Kantone. Wie hoch dieser ausfällt, ist massgeblich von der Mindestzahl der Kontrollen und Inspektionen abhängig, welche der Bundesrat auf Verordnungsstufe festlegen kann. Es ist davon auszugehen, dass eine hohe gesellschaftliche Erwartung bestehen wird, dass der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Für die Polizeiarbeit dürfte ein erhöhter Kontrollaufwand resultieren, welcher zusätzliche Ressourcen bedingen wird, was in die Überlegungen der Finanzierung bzw. der klaren Erwartungshaltung zur Schaffung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer hervorzuheben ist.

Aus Sicht der Strafverfolgung ist festzuhalten, dass es (in Übereinstimmung mit Kapitel 6.2.4 des erläuternden Berichtes) völlig offen ist, ob dieses neue Gesetz zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden führt. Falls es zufolge der umfassenden Regulierung des Marktes nach wie vor lukrativ bleiben sollte, illegal Cannabis anzubauen, ist auch eine Mehrbelastung zu erwarten. Weiter ist auch festzustellen, dass in den Strafbestimmungen eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen pönalisiert werden. Es besteht damit die Gefahr, dass eine grosse Zahl neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss reiner Ordnungsvorschriften beinhaltet (und die zum Teil wenig klar formuliert sind). Insbesondere bei den Vorschriften zu den konzessionierten Produzenten, Verarbeitern und Händlern ist zu prüfen, ob hier überhaupt strafrechtliche Ahndung notwendig ist. Es stellt sich die Frage, ob hier eine verwaltungs(straf)rechtliche Sanktionierung (bspw. Entzug der Konzession bei wiederholten Verletzungen der Bestimmungen) nicht ausreichend wäre. Der Kt. SO schliesst sich hier den Ausführungen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK an und begrüßt diese.

Unter all diesen Gesichtspunkten werden die in der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) geschätzten Kosten zu tief beziffert; insbesondere auch darum, weil bei der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe aufgrund der in der Schweiz kleinräumigen Produktionsflächen von mehr als 200-400 Betrieben auszugehen ist. Dazu kommt eine erhebliche Fluktuation, insbesondere weil bei diesen Produktionsbetrieben bei jeder Neuanmeldung eine Erstkontrolle erforderlich ist, welche vom Aufwand her erheblich mehr ins Gewicht fällt als die nachfolgenden periodischen Routinekontrollen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»  
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
1			<p><b>Zweck</b>            Zustimmung, insbesondere zum Abgabealter 18 Jahre (Kohärenz mit Alkohol und Tabak) und Schutz vor schädlichen Auswirkungen des Konsums und des illegalen Marktes.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im Gesetzestext explizit auch die Weitergabe an Minderjährige aufzunehmen. Die Lehren aus dem TabPG und der Alkoholgesetzgebung zeigen, dass die Weitergabe von Produkten an Minderjährige eine grosse Herausforderung für die Umsetzung des Jugendschutzes ist.</p>
5			<p><b>Begriffe</b>            Falls es zum Konsum nach Art. 5 c &amp; d (rauchen / verdampfen) kommt, sollen diese Verdampfungsgeräte möglichst den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen, wie es bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.</p> <p><b>Verwechslungsgefahr von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln</b>            Die im Entwurf definierten <i>Cannabisprodukte zum Schlucken</i> erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 des Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG). Lebensmittel sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.</p> <p>In der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) sind Höchstgehalte für THC in Lebensmitteln festgelegt, welche naturgemäß massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, welche diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittelrechtlich nicht verkehrsfähig.</p> <p>Wer solche Produkte vorsätzlich in Verkehr bringt, macht sich lebensmittelrechtlich strafbar. Ohne klare Abgrenzung von Cannabisprodukten zum Schlucken wäre die kantonale Lebensmittelkontrolle verpflichtet, solche Produkte gemäss Lebensmittelrecht zu beanstanden und deren Abgabe zu verbieten, da sie die Vorgaben dieser Gesetzgebung nicht erfüllen. Eine Strafanzeige ist unumgänglich.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Die Produktdefinitionen im CanPG müssen so formuliert werden, dass die Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition gemäss der Lebensmittelgesetzgebung eindeutig ist. Zudem ist mit geeigneten Vorgaben im CanPG sicherzustellen, dass eine Verwechslung von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln ausgeschlossen wird, da im Falle einer Verwechslung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar gefährdet würde. Insbesondere im Falle von Kindern kann dies negative Folgen haben.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»  
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Bei diesen Produkten besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung. Dies scheint dem Gesetzgeber auch bewusst gewesen zu sein und er stellt an sie – abgesehen von dem gezwungenermaßen abweichenden Inhaltsstoff – sogar dieselben lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie an Lebensmittel, sofern diese dafür anwendbar sind.</p> <p>Diese Anforderung ist jedoch nicht erfüllbar. Wer solche Produkte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf und soll sich nicht auf lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verlassen können, da genau diese von derartigen Produkten in ihren Grundsätzen verletzt werden und das Inverkehrbringen genau solcher Produkte verhindern sollen.</p> <p>Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher basierend auf einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich dabei um Lebensmittel.</p> <p>Massgeblich ist in diesem Zusammenhang Art. 19 LMG:</p> <p><b>Art. 19 Nachahmung und Verwechslung</b></p> <p><i>1 Surrogate und Imitationsprodukte müssen so gekennzeichnet und beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unterscheiden.</i></p> <p><i>2 Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.</i></p> <p>Die Aufnahme solcher Cannabisprodukte zum Schlucken in die Lebensmittelgesetzgebung ist ebenfalls kaum umsetzbar. Eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG ist aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich nicht möglich und nicht</p>	
--	--	---	--

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>zielführend. Auch auf internationaler Ebene würden sich damit erhebliche Handelseinschränkungen ergeben.</p> <p>Die entsprechenden Produkte haben somit nichts mit Lebensmitteln gemäss dem Lebensmittelgesetz zu tun. Sie müssten anders benannt werden, anders aussehen, dürften von durchschnittlich informierten Konsumentinnen und Konsumenten nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können und wären unter dem Lebensmittelgesetz nicht verkehrsfähig.</p> <p>In einem solchen Fall ist es auch nicht vertretbar und realitätsfremd, bezüglich Vermeidung von Verwechslungen mit «normalen» Lebensmitteln lediglich auf die Eigenverantwortung im privaten Umfeld zu vertrauen. Zudem widerspricht dies dem Zweckartikel des neuen Gesetzes, welcher den Gesundheitsschutz im Umgang mit solchen Produkten beinhaltet. Es kann kaum die Absicht der Initiant/-innen gewesen sein, lediglich die Gesundheit der Zielgruppe solcher Produkte zu schützen und damit jene Konsumentinnen und Konsumenten zu gefährden, die Lebensmittel konsumieren wollen.</p>	
<b>6</b>		<p><b>Neuartige Cannabisprodukte</b></p> <p>Es ist äusserst wichtig, dass dem Bundesrat die Kompetenzen zugesprochen werden, neuartige Cannabisprodukte dem Gesetz zu unterstellen. Erfahrungen bei Tabak- und Nikotinprodukten zeigen diese Notwendigkeit, da die Industrie sehr innovativ ist und möglicherweise relativ rasch Produkte auf den Markt kommen werden, die bisher noch nicht unter eine der Kategorien in Art. 5 Abs. 1 Bst. c-h fallen.</p>	
<b>7 / 14</b>		<p><b>Besitz im öffentlichen Raum / Besitz im privaten Bereich</b></p> <p>Der Kt. SO stellt fest, dass die Bestimmungen zum Besitz bezüglich der Höchstmengen sehr uneinheitlich geregelt sind.</p> <p>Es wird zudem festgestellt, dass von Privatpersonen die Rede ist, wobei dies offensichtlich Minderjährige oder Volljährige sein können.</p> <p>Weiter ist die vorgesehene Kategorisierung, zwischen «gekauften» und selbstangebauten Produkten zu unterscheiden, abzulehnen. Eine Unterscheidung dürfte nur mit aufwändigen Verfahren (chemische Untersuchungen oder Hausdurchsuchungen) zu erreichen sein. Diese führen höchstens zu unver-</p>	<p>Der Kt. SO bittet den Gesetzgeber zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Kategorien den Vollzug nicht vereinfachen würde, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>Der Kt. SO regt nicht nur eine Überprüfung dieser Bestimmung an, sondern beantragt eine konkrete Anpassung ohne Unterscheidung der «Herkunft» und eine leicht bestimmbare Höchstmenge.</p>

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		hältnismässigem (Verwaltungs-)Aufwand bzw. Kosten und sicherlich nicht zu klareren Verhältnissen auf der «Gasse». Ein eindeutiger(er) Wert zur Höchstmenge ist daher erforderlich.	
<b>11</b>		<p><b>Werbeverbot</b></p> <p>Der Kt. SO ist einverstanden, dass die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbotes grundsätzlich durch die zuständigen Behörden der Kantone gewährleistet werden soll, während das BAG für die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien zuständig ist.</p> <p>Aus Sicht des Jugendschutzes ist die Wichtigkeit einer funktionierenden Kontrolle des Internets – insb. der sozialen Medien und einer allfälligen Online-Verkaufsstelle (vgl. Art. 48 ff.) – zu betonen.</p>	
<b>12/ 14</b>		<p><b>Anbau / Besitz im privaten Bereich</b></p> <p>Der Kt. SO stützt die Haltung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N), den eigenen Anbau von Cannabis nur als Ergänzung in einem regulierten Markt vorzusehen. Es lehnt Anbauvereine ab, da eine Regulation / Aufsicht in diesem Setting schwierig ist. Im Erläuterten Bericht wird denn ebenfalls ausgeführt, dass «<i>grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt</i>».</p> <p>Die erlaubte Höchstzahl von Besitz ist so zu begrenzen, dass sich Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten müssen und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren können.</p> <p>Zudem wäre es wünschenswert, dem Jugendschutz die nötige Beachtung zu schenken, indem bspw. die Verantwortung der anbauenden Person festgehalten wird, den Anbau und die Produktion ausserhalb der Reichweite von Minderjährigen durchzuführen. Entsprechende Konsequenzen wären bei den Straf- oder Verwaltungs(straf)bestimmungen ebenfalls vorzusehen.</p>	
<b>21</b>	<b>1</b>	<b>e, f</b>	<p><b>Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen</b></p> <p>Der Kt. SO befürwortet die vorgesehenen Zusatzanforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen ausdrücklich. Im Sinne</p>

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		des Jugendschutzes werden insbesondere die Buchstaben e und f des Art. 21 Abs. 1 begrüßt.	
<b>27</b>		<b>Verpackung</b> Der Kt. SO stimmt den Vorgaben für neutrale Verpackungen zu. Erfahrungen mit Plain Packaging für Tabak zeigen eine klar präventive Wirkung. Sie verhindern zudem «versteckte Werbung».	Die Anforderungen an die Verpackung und das Produkt sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden, da laufend Anpassungen an neue Vorschriften analog der Arzneimittel erwartet werden.
<b>28</b>		<b>Produktinformationen</b> Idealerweise wird wie beim Tabak eine einheitliche Plattform mit Informationen von Beratungsstellen und Konsumstopunterstützung eingeführt, welche die Kantone gemeinsam tragen. Hierfür benötigt es jedoch finanzielle Mittel aus der Besteuerung der Produkte.	Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung und Triage zu Fachstellen, wie SafeZone, finanziert aus der Cannabissteuer.
<b>37</b>		<b>Kontrollmassnahmen</b> Die Zuständigkeit der Kantone für die Kontrollen der Produktqualität und -sicherheit sowie für die Einhaltung der Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise erachten wir als sinnvoll. Diese Aufgaben sind jedoch komplex und ressourcenintensiv. Für den Vollzug – einschliesslich der Konzessionierung – müssen die Kantone daher ausreichende Mittel einsetzen können, da sonst die Gefahr besteht, dass das Gesetz seine Ziele nicht erreicht. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des TabPG haben gezeigt, dass den Kantonen oftmals zu wenig Ressourcen für einen konsequenten Vollzug zur Verfügung stehen.  Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur amtlichen Kontrolle der Cannabisprodukte ist kostenintensiv. Die zu erwartenden Probenzahlen im Vergleich mit jenen in der Lebensmittelkontrolle sind erwartungsgemäss erheblich tiefer. Zwar ist es zielführend, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übertragen. Die entsprechende Analytik in allen Kantonen zu etablieren ist jedoch nicht effizient. Leider hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Koordination unter den Kantonen für eine zentrale Analytik im Zusammenhang mit amtlichen Produktkontrollen juristisch und politisch sehr komplex ist. Es ist daher dringend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dieser neuen Gesetzgebung und den entsprechenden amtlichen	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Kontrollen eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Analytik (auf Mandatsbasis) geschaffen werden kann. Die Kantone könnten die Analytik für die Produktkontrolle diesfalls kostenpflichtig von diesem zentralen Dienstleister beziehen. Probenahme, rechtliche Beurteilung der Untersuchungsresultate und Vollzugsmassnahmen würden dabei bei den Kantonen bleiben.</p>	
39		<p><b>Verkauf von Cannabisprodukten - Konzession</b>  Der Kt. SO begründet, dass das Verkaufsrecht und die Vergabe von Konzessionen bei den Kantonen liegen. Die hohen Anforderungen an Verkaufsstellen wird mit Blick auf Jugend- und Konsumentenschutz unterstützt, ebenso das Verbot der Gewinnorientierung, um die Konsumförderung zu verhindern. Allfällige Gewinne sollen jedoch nicht direkt durch Verkaufsstellen für Präventionszwecke eingesetzt werden dürfen, sondern über die Kantone gesteuert und an diese ausgeschüttet werden, da sie die Hauptverantwortung für Gesundheitsversorgung und Prävention tragen.</p> <p>Die vorgesehenen Testkäufe zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutz und die Beratungspflichten werden ausdrücklich gutgeheissen und sollten obligatorisch sein. Abgelehnt wird hingegen die Möglichkeit von Konsumräumen bei Verkaufsstellen, da diese eine verharmlosende Wirkung entfalten. Sollten Konsumräume vorgesehen werden, sind diese unabhängig von Verkaufsstellen anzubieten, um eine Verkaufsförderung zu vermeiden.</p>	
42		<p><b>Verkaufsstellen</b>  Die Unterscheidung zwischen Cannabis für medizinische Zwecke und Cannabis für den Freizeitkonsum ist aufrechtzuerhalten. Deshalb sollen die Apotheken nur Anlaufstelle für Medizinal-Cannabis sein.  Verantwortliche Person (vP): Die Erfahrungen aus der Aufsicht zeigen, dass die Anforderungen an die verantwortliche Person genau geregelt werden sollten.</p> <p>Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, ist es nicht das Ziel der Verkaufsstellen, mit dem Verkauf dieser Produkte Gewinne zu erzielen. Darüber hinaus sollten Präventionsmassnahmen eingeführt werden. Verschiedene Pilotprojekte (z.B. in Lausanne)</p>	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>haben deutlich gezeigt, dass dies in einer speziellen Verkaufsstelle, die ausschliesslich diesem Zweck dient, relativ einfach umgesetzt werden kann. In einer öffentlichen Apotheke erscheint uns die Umsetzung hingegen schwieriger. In jedem Fall liegt dies in der Zuständigkeit der Kantone. Es besteht jedoch die Gefahr, dass es zu erheblichen Unterschieden bei der Anwendung dieses Gesetzes kommt.</p>	
42	2	<p>Dem Kt. SO geht diese Bestimmung zu wenig weit. Es wird vorgeschlagen, dass das Verkaufspersonal eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit einer geeigneten Präventions- oder Suchtfachstelle abschliessen muss.</p>	<p>Die Konzessionärin muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.</p>
43		<p><b>Anforderungen an Konsumräume</b>  Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können.  Falls man Konsumräume einführen möchte, damit Schadenniederung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben.  Die Schaffung von Konsumräumen ist ein gangbarer Weg hinsichtlich aller Betäubungsmittel. Diese dürfen aber nicht durch die Verkaufsstellen betrieben werden. Es ist eine gesamtheitliche Sichtweise auf Konsumräume und nicht «nur» eine produktebezogene einzunehmen.</p>	
48		<p><b>Online-Verkauf</b>  Der Kt. SO steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten zurückhaltend gegenüber. Insbesondere im Bereich Jugendschutz bestehen erhebliche Herausforderungen: Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden – sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung. Zudem sind Beratungsgespräche nicht möglich und auch das Verbot von Werbung ist kaum kontrollierbar.</p> <p>Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Dabei sind sämtliche verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Alterskontrolle konsequent einzusetzen und zunächst die Erfahrungen aus den Verkaufsstellen systematisch auszuwerten.</p>	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

<b>50</b>		<b>Verwendung der Gewinne</b> Es ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Prävention, Polizei und Justiz tragen.	
<b>62ff.</b>		<b>Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren</b> Keine Zustimmung zum Minderheitsantrag, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall in die allgemeine Bundeskasse fliessen und die Aufwände für den Vollzug unberücksichtigt bleiben bzw. nicht entschädigt werden. Die Kantone benötigen jedoch genügend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer umfangreichen Vollzugsaufgaben.	
<b>63</b>		<b>Bemessung der Lenkungsabgabe</b> Auch die vorgesehene Lenkungsabgabe sowie die Vollzugsentschädigungen und Gebühren lehnt der Kt. SO in dieser Form ab, da diese in erster Linie für den Bund vorgesehen sind und den Kantonen deutlich zu wenig Mittel für den Vollzug des CanPG und die im BetmG zugewiesenen Aufgaben der Prävention, Früherkennung und Frühintervention, Schadensminderung und Beratung zur Verfügung gestellt werden.	Eine zweckgebundene Verbrauchssteuer gemäss Art. 131 der Bundesverfassung (BV) analog der heutigen Regelung für Alkohol (gebrannte Wasser) mit einem noch zu berechnenden und definierenden Prozentsatz wäre eine kohärente Lösung, welche es den Kantonen ermöglicht, den ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben nachzukommen.  Aufgrund der höheren Gefährlichkeit von Cannabisprodukten sollte die Verbrauchssteuer in jedem Fall höher sein als die Abgabe im Bereich Alkohol, wo die Kantone lediglich 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser erhalten. Der Kt. SO schlägt eine Abgabe von 40% vor, die den Kantonen für die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen sowie von Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen sollten.
<b>68</b>		<b>Monitoring</b> Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht bietet diese Neuregulierung von Cannabisprodukten die grosse Chance, ein umfassendes Monitoring bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aufzubauen. Auf diese Weise wird eine Evaluation der Zielerreichung des Gesetzes wie auch eine laufende Marktlenkung sowie Prävention und Früherkennung sichergestellt. Die Lenkungsabgaben bzw. eine zweckgebundene Verbrauchssteuer sind in genügend grossem Umfang zu berechnen, damit ein langfristiges und umfassendes Monitoring sichergestellt ist.	
<b>88</b>		<b>Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten</b> Der Kt. SO begrüßt die kostenpflichtige Entsorgung. Da bei den Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a) und d) auch keine	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		Entsorgungen in einem Nachverfolgungssystem erfasst werden, lehnt der Kt. SO diese Dokumentation auch in Bezug auf Cannabisprodukte ab, da dies zu erheblichem Mehraufwand führt, den die Kantone nicht bewältigen können.	
<b>Anhang</b>		<p><b>Änderung Strassenverkehrsgesetz (Ziff. 2a. Art. 16a-16c VE-SVG)</b></p> <p>Der Kt. SO befürwortet die heute geltende Nulltoleranz bei Cannabis im Strassenverkehr. Der bestehende analytische Nachweisgrenzwert von 1,5 µg/L THC im Blut ist beizubehalten und die Einführung eines höheren Wirkungsgrenzwertes wird abgelehnt, da ein solcher wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann, somit zu Rechtsunsicherheit führt und schliesslich den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erschwert. Die Vernehmlassungsvorlage sieht im Vorentwurf zwar keine Änderungen dieser Regelung vor. Das Strassenverkehrsrecht soll – auch im Falle einer Legalisierung von Cannabis – keine Änderung erfahren. Allerdings liegt ein Minderheitsantrag (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) vor, der beantragt, das Strassenverkehrsgesetz entsprechend anzupassen. Der Kt. SO lehnt diesen Minderheitsantrag klar ab.</p>	
		<p><b>Änderung BetmG (Art.3b)</b></p> <p>Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung Früherkennung und Frühintervention» werden aus Präventionssicht begrüßt.</p> <p>Jedoch ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Bildungseinrichtungen als einziges Setting der Prävention ins Gesetz aufgenommen werden. Andere Settings sind für die Prävention ebenso relevant. Es ist den Kantonen zu überlassen, in welchen Bereichen sie Schwerpunkte setzen möchten.</p>	Dieser Zusatz ist zu streichen.

**Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)**

	Zustimmung
<b>X</b>	Eher Zustimmung

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumtenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung